

## Antrag

für Minderjährige (bitte die persönlichen Daten und Angaben des/der Minderjährigen eintragen!)

Reisepass		mit 48 Seiten		im Expressverfahren				
Personalausweis <sup>1</sup>			vorläufiger Reisepass			Reiseausweis als Passersatz		
1.	Familienname							
2.	Geburtsname							
3.	Vorname(n)							
4.	Hat sich der Name des/der Minderjährigen seit der Ausstellung des letzten deutschen Passes /Personalausweises geändert?							
	Nein	Ja, durch (z.B. Namensklärung, Adoption)						
5.	Geburtsdatum			6.	Geburtsort			
7.	Größe cm	8.	Augenfarbe:	9.	Geschlecht: männlich weiblich unbestimmt			
10.	Aktuelle Wohnanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):							
	E-Mail, Telefon oder Fax (Angabe freiwillig; ansonsten erfolgen evtl. Nachfragen per Post)							
11.	Falls im aktuellen Dokument des/der Minderjährigen ein deutscher Wohnort angegeben ist Letzte Wohnanschrift in Deutschland (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):							
	Datum der Abmeldung:			Abmeldebescheinigung ist beigelegt				
				Ja		Nein (erhöhte Gebühr!)		
12.	Angaben zu Sorgeberechtigten							
			1. Sorgeberechtigte(r) (z.B. Mutter)		2. Sorgeberechtigte(r) (z.B. Vater)			
	Name							
	Geburtsname							
	Vorname(n)							
	Geburtsdatum							
	Geburtsort							
13.	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den/die Minderjährige (bei <b>Erstausstellung</b> eines deutschen Dokuments)							
			als Kind eines/einer Deutschen durch Geburt					
			als Kind eines/einer Deutschen durch Adoption					
			als Kind ausländischer Eltern durch Geburt in Deutschland					
			durch Einbürgerung					
			Als Aussiedler/Spätaussiedler					
			Sonstige:					

<sup>1</sup> Über 16jährige Personalausweisbewerber nutzen bitte den Antrag für Erwachsene



## **Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Das Auswärtige Amt verwendet zur Ausstellung eines Passes, Passersatzes oder Personalausweises Ihre personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Um Sie über die Datenverarbeitung aufzuklären und unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO nachzukommen, informieren wir Sie wie folgt:

[1] Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO ist das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Webseite der deutschen Auslandsvertretung.

### **[2] Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Auslandsvertretung:**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Webseite der Auslandsvertretung.

[3] Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Pass-/Ausweisinhabers und zur Durchführung des PassG bzw. PAuswG verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind §§ 4 und 6 Abs. 2 PassG sowie §§ 5, 9 Abs. 2 PAuswG.

[4] Ihre personenbezogenen Daten werden gem. § 21 Abs. 4 PassG/§ 23 Abs. 4 PAuswG höchstens bis zu dreißig Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf das sie sich beziehen, gespeichert. Die bei der Antragstellung gespeicherten Fingerabdrücke werden gem. § 16 Abs. 2 PassG/§ 26 Abs. 2 PAuswG spätestens nach Aushändigung oder Übersendung des Dokumentes an Sie gelöscht.

[5] Sie haben als betroffene Person grundsätzlich folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO), soweit nicht Aufbewahrungsvorschriften des PassGs oder PAuswGs entgegenstehen
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO).

[6] Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

[7] Im Rahmen der Datenverarbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten im Falle der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises an den Dokumentenhersteller zum Zweck der Herstellung des Passes weitergegeben. Die Pass-/Personalausweisbehörde darf gem. § 22 ff PassG/§ 24 PAuswG Daten aus dem Passregister an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.